



Infoblatt für die Gründung eines Vereins

In das Vereinsregister kann nur ein Verein eingetragen werden, dessen Zweck nicht auf einen gewerblichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

Anmeldung

Der Vorstand in vertretungsberechtigter Anzahl muss den Verein zur Eintragung in das Vereinsregister anmelden.

Hierfür sind folgende Informationen anzugeben:

- Die Anschrift des Vereins
- Die Personalien (mit Wohnanschrift) der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder

Die Unterschriften sind notariell zu beglaubigen.

Benötigte Unterlagen

Mit der Anmeldung müssen folgende Unterlagen dem Vereinsregister vorgelegt werden:

- Abschrift des Gründungsprotokolls inhaltlich mit der Wahl des Vorstands gem. § 03 BGB
- Abschrift der Satzung, welche von mindestens sieben Vereinsmitgliedern unterzeichnet sein und den Tag der Errichtung angeben muss
- Liste der Vereinsmitglieder mit Namen und Anschrift, welche die Satzung unterzeichnet haben

Notwendiger Inhalt der Satzung

Die Satzung muss folgende Punkte enthalten:

- Namen des Vereins
- Sitz des Vereins
- Bestimmung, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ bzw. „eingetragener Verein“
- Zweck des Vereins
- Bestimmung über Form des Ein- und Austritts von Mitgliedern
- Bestimmung über Mitgliedsbeiträge (Höhe und Festsetzung)
- Bestimmung über die Bildung des Vorstands
- Bestimmung über die Mitgliederversammlung (Voraussetzung und Form der Einberufung)
- Bestimmung über Niederschrift von Versammlungsbeschlüssen



Infoblatt für die Gründung eines Vereins

Vertretungsbefugnis

Die Vertretungsbefugnis des Vorstands ist eindeutig zu regeln. Mögliche Regelungen sind:

- „Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.“ oder
- „Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein stets allein. Der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt.“

Regelungen, wonach ein Vorstandsmitglied nur „im Verhinderungsfalle“ eines anderen Vorstandsmitgliedes zur Vertretung befugt ist, sind unzulässig, da ein Dritter den Verhinderungsfall nicht nachprüfen kann.

Als Vorstand (Vorstand gemäß § 26 BGB) kann nur derjenige bezeichnet werden, der zur Vertretung des Vereins (allein oder mit einem anderen) berechtigt ist. Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsbefugnis (erweiterter Vorstand) können nicht ins Vereinsregister eingetragen werden.